

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 1 (1934-1935)
Heft: 4

Rubrik: Ausland-Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 14.

Ueberzeugt sich der Gemeinderat von der Richtigkeit der geltend gemachten Befreiungsgründe, so kann er die Ernennung widerrufen.

Im andern Falle sind die Akten der kantonalen Regierung einzureichen, die endgültig entscheidet.

Sowohl der Gemeinderat als die kantonale Regierung sind befugt, eine ärztliche Begutachtung anzurufen, sofern Gesundheitsgründe angerufen worden sind.

Art. 15.

Die Zuweisung zur örtlichen Luftschutzorganisation hat keinen Einfluss auf den Militärpflichtersatz.

Art. 16.

Die Kantone haben bis zum 15. Februar 1935 der Eidg. Luftschutzkommission mitzuteilen, welche Ortschaften dieser Verordnung gemäss Art. 1 unterstellt werden sollen.

Die Eidg. Luftschutzkommission bestimmt, welche Ortschaften luftschutzpflichtig sind und benachrichtigt die Kantone sowie die beteiligten Gemeinden.

Kantone und Gemeinden können gegen die sie betreffenden Festsetzungen binnen zehn Tagen den Bundesrat anrufen, der endgültig entscheidet.

Art. 17.

Die Bestände der örtlichen Luftschutzorganisation sind bis zum 30. April 1935 aufzustellen.

Spätestens in der ersten Hälfte Mai haben Kontrollversammlungen stattzufinden, in denen das Personal über seine Einteilung und seine allgemeinen Pflichten orientiert wird.

Bei diesem Anlasse wird dem Personal das Abzeichen übergeben, das von der Eidg. Luftschutzkom-

mission im Einvernehmen mit dem Eidg. Militärdepartement festgesetzt wird.

Art. 18.

Sobald die gemäss dem Bundesbeschluss vom 29. September 1934 zu beschaffenden Geräte zur Verfügung stehen, ist das Personal der örtlichen Luftschutzorganisation mit ihrer Handhabung vertraut zu machen.

Die Regelung der Abgabe und Aufbewahrung von Gasmasken und andern Geräten bleibt vorbehalten.

Art. 19.

Allfällige Lücken im Bestande der örtlichen Luftschutzorganisation sind jeweilen möglichst rasch auszufüllen.

Zu diesem Zwecke hat die örtliche Luftschutzkommission mindestens halbjährlich die Personallisten zu überprüfen.

Art. 20.

Der Vollzug dieser Verordnung ist, soweit er dem Bunde obliegt, Sache des Eidg. Militärdepartementes.

Dieses kann bestimmte Befugnisse der Eidg. Luftschutzkommission übertragen.

Art. 21.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Februar 1935 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1935.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

(Le texte français suivra dans le prochain numéro.)

Ausland-Rundschau.

Gaskampfstoffe und Lebensmittel von W. Plücker. (Zeitschrift für Untersuchung der Lebensmittel Bd. 68, 313. 1934). Zunächst gibt der Verfasser einen Überblick über die in Frage kommenden Kampfstoffe und bespricht deren physikalische und chemische Eigenschaften. «Die Frage, wie Kampfstoffe auf Lebensmittel einwirken, ist von beträchtlicher wirtschaftlicher Bedeutung. Hierbei sind vor allen Dingen die in grossen Mengen aufgestapelten Produkte, wie Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Kaffee, aber auch andere, wie Teigwaren, Konserven usw. zu erwähnen.»

Es wird unterschieden die Einwirkung auf wasserreiche Lebensmittel wie z. B. auf frisches Fleisch, Milch, Bier, Wein und auf wasserarme, wie z. B. auf Getreide, Mehl, Kaffee, Käse, Fett, sowie in Büchsen oder Gläsern verpackte Konserven.

Der Autor behandelt den Einfluss folgender Kampfstoffe auf die Lebensmittel: 1. Phosgen und Perstoff; 2. Chlorpikrin; 3. Dichlordiaethylsulfid; 4. Diphenylarsinchlorid (Clark I) und Diphenylarsincyanid (Clark II); 5. Chloracetophenon, Methyldichlorarsin, Diphenylaminchorsin und Diphenylamincyanarsin.

Für diese Stoffe werden in Frage kommende Entgiftungsmöglichkeiten für Nahrungsmittel erörtert, sowie Nachweismethoden angegeben.

Dass das Problem noch nicht befriedigend gelöst ist, beweist der Verfasser am Schlusse seiner Ausführungen, indem er folgende Fragen zum Studium anregt:

1. Wie ist frisches Fleisch zu behandeln beim Einschlagen von Bomben mit einem der genannten Kampfstoffe?
2. Wie die andern Lebensmittel?
3. Werden Lebensmittel, wie Fleisch, Bier usw. durch die angegebenen Stoffe ungenießbar? Welche Mengen sind etwa zulässig?
4. Wie lassen sich Getreide-, Mehl- und andere Lebensmittelräger gegen diese Gefahren schützen?

«Als Schutzmittel dürfte sich eine dicke Schicht feinen Torfs oder feiner Kieselgur, die man auf das Getreide bzw. auf die Mehlsäcke legt, empfehlen, da diese beiden Stoffe Kampfgase stark absorbieren und ohne Schwierigkeit wieder zu entfernen sind.» Rb.